

dem Grundsatz ausgegangen sei, die Freiheit in der Gebahrung mit dem Eigenthum so wenig als möglich beschränken zu lassen.

Es findet hierauf der Antrag der Deputation einstimmige Annahme.

8. Beschluß der 1. Kammer: Antrag in der Schrift: „daß die §. 19. der Instruction bemerkte Portofreiheit der Bezirksärzte auf die Correspondenz der Civil-Obrigkeiten in medicinalpoliceilichen Angelegenheiten mit den höhern Behörden erstreckt werden möchte.“

Beschluß der 2. Kammer: Antrag in der Schrift: „daß die den Bezirksärzten in §. 19. der Instruction bei ihrer amtlichen Correspondenz zugesicherte Portofreiheit auch den Civilobrigkeiten, insonderheit den Stadträthen, Stadt- und Patrimonialgerichten, bei ihrer amtlichen Correspondenz mit dem Bezirksärzte in medicinalpoliceilichen Angelegenheiten zugebilligt werden möchte.“

Vorschlag der Vereinigungs-Deputation: Der zweiten Kammer beizutreten, dabei jedoch ausdrücklich hinzuzufügen, wie die Absicht der Kammern nicht auf Extension der Portofreiheit gehe, sondern hier nur die eigenthümliche Beschaffenheit der Sache Anlaß zu dem Antrage gegeben habe.

Bürgermeister Ritterstädt hält es der Vollständigkeit wegen für nöthig, daß man in die Fassung des von der 2. Kammer beschlossenen Antrags, nach den Worten: „mit dem Bezirksärzte“ hinzufüge: „und den höhern Behörden,“ und stellt hierauf einen Antrag. Er nimmt ihn jedoch auf die Erinnerung des königl. Commissars D. Scharschmidt, daß Berichte an höhere Behörden in Official-Policeisachen schon zeither portofrei gewesen wären, und daran durch das hier in Frage stehende Gesetz keine Aenderung getroffen werde, wieder zurück.

Die Sitzung wird hierauf gegen 2 Uhr wiederum aufgehoben.

Dreihundert und ein und dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 10. October 1834.

Fortsetzung der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbswesen betreffend.

Die Sitzung wird nach 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. Eisenstuck und Koful unterzeichnet.

Auf der Registrande ist eingetragen:

1) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 6. October 1834, die Berathung derjenigen Differenzpunkte, welche noch beim Ausgabe-Budget zwischen beiden Kammern obwalten, betr.; an die 2. Deputation. 2) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 17. Sept. 1834 über die von Wurlitzer und Ludwig in Theuma eingereichte Petition wegen Branntweinschanks; zum Verlesen auf die Tagesordnung. 3) Die 4. Deputation der 2. Kammer trägt an, wegen Mittheilung der Sachlage in Beziehung auf die Beschwerde Herrn Calberlas in Dresden bei dem hohen Gesamtministerium das Erforderliche einzuleiten; wird vom Directorium besorgt werden. 4) Fernerweiter Bericht der außerordentlichen Deputation der 2. Kammer vom 4. October 1834 über das höchste Decret, die Feststellung eines neuen Grundsteuersystems und die Aufhebung der bisher bestehenden Real-Befreiungen, so wie die dafür zu gewährenden

Entschädigungen betreffend; zum Druck und auf die Tagesordnung.

Man geht hierauf zur Tagesordnung über, welche die fortgesetzte Berathung einiger Bestimmungen über das Gewerbswesen enthält. Sobald Referent, Abg. A tenstädt sich auf die Rednerbühne begeben hatte, nimmt

Der königl. Commissar D. Merbach das Wort; er äußert: Der vom Abg. Richter aus Zwickau als Amendement vorgeschlagene Abänderung habe ich einiges entgegen zu setzen. Ich habe gegen diesen Vorschlag zuvörderst zu bemerken, daß er mir kein Amendement zu sein scheint. Nach dem Verfassungsrechte und nach dem parlamentarischen Geschäftsstyl aller constitutionellen Staaten versteht man unter einem Amendement die vorgeschlagene Abänderung einer speciellen Bestimmung eines Gesetzentwurfs, welche, wenn sie angenommen wird, dessenungeachtet mit dem Grundprincip, mit dem Zwecke des Gesetzes sich vereinigen läßt. Man sagt daher: Die Stände haben einen von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf mit Amendements angenommen. Da muß man doch voraussetzen, daß die Stände mit der Hauptsache, mit der Idee, dem Principe des Gesetzentwurfs einverstanden sind, und nur bei einzelnen Bestimmungen desselben, Verbesserungen und Modificationen, da wo sie glauben, daß durch eine solche Abänderung der Zweck des Gesetzes besser erreicht werde, in Antrag gebracht werden. Mit dem sogenannten Amendement aber, welches der Abg. Richter aus Zwickau vorgeschlagen hat, hat es eine ganz andere Bewandniß. Damit will er das ganze Princip, die ganze Basis des Gesetzentwurfs wegnehmen. Wenn es angenommen würde, so ginge das Gesetz anders in seinen Grundprincipien aus der Kammer, als es in die Kammer gekommen ist. Ich glaube, das ist klar, glaube es aber noch durch ein schlagendes Beispiel zu beweisen. Wenn die Regierung ein Abgabengesetz in die Kammer brächte, welches lautete: „§. 1. Von dem bis zu dem Jahre sollen nachstehende Abgaben erhoben werden.“ Nun ging es im Entwurfe weiter fort unter Specification der Abgaben, welche erhoben werden sollen. Gesetzt nun, man hätte sich in der allgemeinen Discussion über die Erhebung dieser Abgaben ausgesprochen, man ginge auf die specielle Discussion über, und ein Abg. erhebe sich und übergebe dem Präsidenten einen Vorschlag, folgenden Inhalts: „§. 1. In der Finanzperiode von dem zu dem Jahre soll an Abgaben nichts erhoben werden;“ so frage ich doch in aller Welt die Kammer, ob das für ein Amendement angesehen werden kann? Gerade die nämliche Bewandniß hat es mit dem vorliegenden Amendement. Ich weiß nicht, ob die verehrte Kammer auf diese Weise ihre Entschließung lenken lassen will; indessen das muß ich als Regierungscommissar bemerken, daß, wenn Sie dieses sogenannte Amendement annehmen wollen, alle Discussionen über die andern §§. nichts wären, als ein leeres Gerede; denn es wäre ein Widerspruch mit allen nachfolgenden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen. Ich habe aber auch zweitens diesem sogenannten Amendement entgegenzusetzen, daß es verfassungswidrig ist. Nach §. 85. der Verfassungsur-